

Nutzungsvereinbarungen für das Elektronische Fahrtenbuch

Präambel

- I. Vereinsmitglieder
- II. Einzelmitglieder der Landes-Kanu-Verbände
- III. Kanu-Vereine
- IV. Kanu-Bezirke / Kanu-Kreise
- V. Landes-Kanu-Verbände
- VI. Deutscher Kanu-Verband
- VII. Widerrufsrecht
- VIII. Schlussbestimmungen

Präambel:

Der Deutsche Kanu-Verband ermöglicht Mitgliedern in den Kanu-Vereinen bzw. Einzelmitgliedern der Landes Kanu-Verbände ihre Angaben zu gepaddelten Kilometern, genutztem Vereinsmaterial, erfolgreich absolvierten Schulungen und erworbenen Auszeichnungen im Elektronischen Fahrtenbuch digital zu speichern. Gleichzeitig wird Kanu-Vereinen, Kanu-Bezirken bzw. Kanu-Kreisen, den Landes-Kanu-Verbänden und dem Deutschen Kanu-Verband die Möglichkeit gegeben, die eingetragenen Daten auszuwerten und für genau festgelegte Zwecke verwenden zu können. Im Interesse eines modernen Datenschutzes werden folgende Nutzungsvereinbarung getroffen:

I. Nutzungsvereinbarungen für Vereinsmitglieder

1. Das Vereinsmitglied erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die Funktionen des Elektronischen Fahrtenbuches für Einzelpersonen zu nutzen.
2. Das Vereinsmitglied ist dafür verantwortlich, dass vollständige und zutreffende Angaben gemacht werden. Es willigt ein, dass fehlerhafte Angaben durch den Beauftragten des Vereins für das Elektronische Fahrtenbuch berichtigt werden können. Bei vorsätzlicher Falscheintragung kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes die Zugangsberechtigung entzogen werden.
3. Das Vereinsmitglied erklärt ausdrücklich, der weiteren elektronischen oder gedruckten Verarbeitung seiner im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten zu folgenden Zwecken zuzustimmen:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer vereinsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik
 - d) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - e) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - f) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports im Deutschen Kanu-Verband
 - g) Führen eines Vereinsfahrtenbuches (elektronisch und/oder ausgedruckt)
 - h) Regelung der Nutzung von Vereinsmaterial und dessen Pflege
 - i) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Vereinsmitgliedes

Es erklärt weiter, mit einer auch dauerhaften Speicherung seiner vorgenommenen Eintragungen einverstanden zu sein, soweit dies einer der genannten Verarbeitungszwecke erfordert.

4. Das Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass zu den unter I. Ziffer 3 genannten Verarbeitungszwecken die vom Kanu-Verein, Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis, Landes-Kanu-Verband oder dem Deutschen Kanu-Verband zu diesen Zwecken beauftragten Personen die jeweiligen Daten einsehen und bearbeiten

dürfen. Diese sind auch berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Vereinsmitglied zu beantragen.

5. Die vom Vereinsmitglied vorgenommenen Eintragungen dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
6. Das Vereinsmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Vereinszugehörigkeit, seine Altersklasse sowie seine Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung des Kanusports in Veröffentlichungen seines Kanu-Vereins, seines Kanu-Bezirks oder Kanu-Kreises, seines Landes-Kanu-Verbandes oder des Deutschen Kanu-Verbandes in digitaler oder gedruckter Form veröffentlicht werden und diese Angaben auch dauerhaft gespeichert werden dürfen.
7. Die am Elektronischen Fahrtenbuch beteiligten Ebenen (Kanu-Verein, Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis, Landes-Kanu-Verband oder Deutscher Kanu-Verband) verpflichten sich, die vom Vereinsmitglied eingetragenen Daten ausschließlich zu den in I. Ziffer 3 genannten Zwecken zu bearbeiten und nur an die in I. Ziffer 4 genannten Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch weiterzugeben bzw. nur diesen den Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Eine Weitergabe an andere Personen erfolgt nicht oder nur dann, wenn das Vereinsmitglied zuvor ausdrücklich der Weitergabe zugestimmt hat.
8. Der Kanu-Verein verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Verarbeitung der vom Vereinsmitglied eingetragenen Daten zu beauftragen, die zuvor schriftlich oder mündlich über die von ihnen zu beachtenden Vorgaben, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, aufgeklärt wurden.
9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich das Vereinsmitglied mit der Geltung dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden und bestätigt das unter VII aufgeführte Widerrufsrechts zur Kenntnis genommen zu haben.

II. Nutzungsvereinbarungen für ein Einzelmitglied eines Landes Kanu-Verbandes

1. Das Einzelmitglied erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die Funktionen des Elektronischen Fahrtenbuches für Einzelpersonen zu nutzen.
2. Das Einzelmitglied ist dafür verantwortlich, dass vollständige und zutreffende Angaben gemacht werden. Es willigt ein, dass fehlerhafte Angaben durch den Einzelmitglieder-Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch im Landes-Kanu-Verband berichtigt werden können. Bei vorsätzlicher Falscheintragung kann durch Beschluss des LKV-Vorstandes die Zugangsberechtigung entzogen werden.
3. Das Einzelmitglied erklärt ausdrücklich, der weiteren elektronischen oder gedruckten Verarbeitung seiner im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten zu folgenden Zwecken zuzustimmen:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - d) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports im Deutschen Kanu-Verband
 - e) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder LKV des Einzelmitgliedes

Es erklärt weiter, mit einer auch dauerhaften Speicherung seiner vorgenommenen Eintragungen einverstanden zu sein, soweit dies einer der genannten Verarbeitungszwecke erfordert.

4. Das Einzelmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass zu den unter II. Ziffer 3 genannten Verarbeitungszwecken die vom Landes-Kanu-Verband oder dem Deutschen Kanu-Verband zu diesen Zwecken beauftragten Personen die jeweiligen Daten einsehen und bearbeiten dürfen. Diese sind auch berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Mitglied zu beantragen.
5. Die vom Einzelmitglied vorgenommen Eintragungen dürfen nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
6. Das Einzelmitglied erklärt sich damit einverstanden, dass sein Name, seine Altersklasse, seine Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung des Kanusports in Veröffentlichungen seines Landes-Kanu-Verbandes oder des Deutschen Kanu-Verbandes in digitaler oder gedruckter Form veröffentlicht werden und diese Angaben auch dauerhaft gespeichert werden dürfen.
7. Die am Elektronischen Fahrtenbuch beteiligten Ebenen (Landes-Kanu-Verband oder Deutscher Kanu-Verband) verpflichten sich, die vom Einzelmitglied eingetragenen Daten ausschließlich zu den in II. Ziffer 3 genannten Zwecken zu bearbeiten und nur an die in II. Ziffer 4 genannten Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch weiterzugeben bzw. nur diesen den Zugang zu den Daten zu ermöglichen. Eine Weitergabe an andere Personen erfolgt nicht oder nur dann, wenn das Mitglied zuvor ausdrücklich der Weitergabe zugestimmt hat.

8. Der Landes-Kanu-Verband verpflichtet sich, nur solche Personen mit der Verarbeitung der vom Einzelmitglied eingetragenen Daten zu beauftragen, die zuvor schriftlich oder mündlich über die von ihnen zu beachtenden Vorgaben, insbesondere in datenschutzrechtlicher Hinsicht, aufgeklärt wurden.
9. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich das Einzelmitglied mit der Geltung dieser Nutzungsvereinbarung einverstanden und bestätigt das unter VII aufgeführte Widerrufsrechts zur Kenntnis genommen zu haben.

III. Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Vereine

1. Der Kanu-Verein erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Kanu-Vereine eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Kanu-Verein einen oder mehrere Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Kanu-Verein den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Kanu-Verein ist berechtigt, die in III. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter III. Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Kanu-Verein erhält das Recht, die von den Mitgliedern seines Kanu-Vereins im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu bearbeiten:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer vereinsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - d) Führen eines Vereinsfahrtenbuches (elektronisch und/oder ausgedruckt)
 - e) Regelung der Nutzung von Vereinsmaterial und dessen Pflege
4. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Kanu-Verein über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Der Kanu-Verein darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - c) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - d) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - e) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
7. Der Kanu-Verein ist berechtigt, den Namen seines Mitglieds, dessen Altersklasse, dessen Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern. Er ist zudem berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Mitglied zu beantragen.

8. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Kanu-Verein bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

IV. Nutzungsvereinbarungen für Kanu-Bezirke bzw. Kanu-Kreise

1. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Kanu-Bezirke bzw. Kanu-Kreise eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis einen oder mehrere Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis ist berechtigt, die in IV. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter IV. Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis erhält das Recht, die von den Mitgliedern der Kanu-Vereine seines Kanu-Bezirks bzw. Kanu-Kreises im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu bearbeiten:
 - a) Erstellung einer bezirks- bzw. kreisinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
4. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Bezirks- bzw. Kreis-Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
7. Der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis ist berechtigt, die Namen seiner Mitglieder, deren Vereinszugehörigkeit, Altersklasse und deren Saison-Kilometerleistungen und die erworbenen Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern.
8. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Kanu-Bezirk bzw. Kanu-Kreis bereit, diese Nutzungsvereinbarungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

V. Nutzungsvereinbarungen für einen Landes-Kanu-Verband

1. Der Landes-Kanu-Verband erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Landes Kanu-Verbände eingerichteten Funktionen zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Landes-Kanu-Verband einen oder mehrere Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Landes-Kanu-Verband den Zugang nutzen dürfen. Zusätzlich kann der Landes-Kanu-Verband einen oder mehrere weitere Beauftragte berufen, die die Angaben der Einzelmitglieder des Landes-Kanu-Verbandes bearbeiten können. Für diesen zusätzlichen Beauftragten gelten die in Ziffer 9 bis 16 genannten Regelungen!
2. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, die in V. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter V. Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Landes-Kanu-Verband erhält das Recht, die von den Kanu-Vereinen seines Verbandes bzw. den Einzelmitgliedern des Verbandes sowie den Kanu-Bezirken bzw. Kanu-Kreisen im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu bearbeiten:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - c) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
4. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Landes-Kanu-Verband frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Der Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Der Landes-Kanu-Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
7. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, die Namen seiner Mitglieder, deren Altersklassen, Vereinszugehörigkeit und deren Saison-Kilometerleistungen und die erworbenen Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern.

8. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Landes-Kanu-Verband bereit, diese Regelungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
9. Der Landes-Kanu-Verband erhält vom Deutschen Kanu-Verband den Zugang zum Elektronischen Fahrtenbuch und ist berechtigt, die für Kanu-Vereine eingerichteten Funktionen für seine Einzelmitglieder zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Landes-Kanu-Verband einen oder mehrere Einzelmitglieder-Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Kanu-Verein den Zugang nutzen dürfe.
10. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, die in Ziffer V 9. genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter Ziffer V 11 genannten Zwecke erforderlich ist.
11. Der Landes-Kanu-Verband erhält das Recht, die von seinen Einzelmitgliedern im Elektronischen Fahrtenbuch eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu bearbeiten:
 - a) Erstellung einer personenbezogenen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer landesverbandssinternen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports für Einzelmitglieder
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
12. Der Einzelmitglieder-Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch ist durch den Landes-Kanu-Verband frühzeitig und umfangreich über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
13. Der Einzelmitglieder-Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichtet sich, die ihm mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch den Vorstand und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
14. Der Landes-Kanu-Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer landesverbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - c) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
15. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, den Namen seines Einzelmitglieds, seine Kilometerleistungen und die erworbene Auszeichnung in digitaler oder gedruckter

Form zu veröffentlichen und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern. Er ist zudem berechtigt, Auszeichnungen des Kanusports für das Einzelmitglied zu erwerben.

16. Mit der Beantragung des Zugangs zum Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Landes-Kanu-Verband bereit, diese Regelungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VI. Nutzungsvereinbarungen für den Deutschen Kanu-Verband

1. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die für ihn eingerichteten Funktionen des Elektronischen Fahrtenbuches zu nutzen. Zu diesem Zweck beruft der Deutsche Kanu Verband Beauftragte für das Elektronische Fahrtenbuch, die ausschließlich für den Deutschen Kanu Verband den Zugang nutzen dürfen.
2. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die in VI. Ziffer 1 genannten Funktionen insoweit zu nutzen, wie dies zur Erfüllung der unter VI. Ziffer 3 genannten Zwecke erforderlich ist.
3. Der Deutsche Kanu Verband erhält das Recht, die von den Kanu-Vereinen seines Verbandes bzw. den Einzelmitgliedern des Verbandes im Elektronischen Fahrtenbuch sowie den Kanu-Bezirken bzw Kanu-Kreisen und den Landes-Kanu-Verbänden eingetragenen Daten ausschließlich zu folgenden Zwecken einzusehen und zu bearbeiten:
 - a) Erstellung einer bundesweiten verbandsinternen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - c) Administration und Pflege des Systems
 - d) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
4. Die Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch sind durch den Deutschen Kanu Verband über alle von ihm zu beachtenden Vorgaben, insbesondere datenschutzrechtlicher Art, schriftlich oder mündlich aufzuklären und auf die Folgen möglicher Verstöße hinzuweisen.
5. Die Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch verpflichten sich, die ihnen mitgeteilten Vorgaben sorgfältig zu beachten. Verstöße gegen diese Vorgaben berechtigen zur sofortigen Abberufung durch das DKV Präsidium und können Sanktionen nach der der DKV-Rechtsordnung bzw. straf- und zivilrechtlicher Art nach sich ziehen.
6. Der Deutsche Kanu Verband darf die ihm bekannt gewordenen Daten nur anderen Beauftragten für das Elektronische Fahrtenbuch zugänglich machen, soweit dies ausschließlich einem der nachfolgenden Zwecke dient:
 - a) Erstellung einer DKV-internen Fahrtenstatistik
 - b) Bearbeitung und Beantragung einer Auszeichnung des Kanusports
 - c) Erstellung von anonymisierten Befahrungshäufigkeiten auf Gewässern ohne Bezug auf Name oder Verein des Mitgliedes
7. Der Deutsche Kanu Verband ist berechtigt, die Namen seiner Mitglieder, deren Altersklassen, Vereinszugehörigkeit und deren Saison-Kilometerleistungen und die erworbenen Auszeichnung in digitaler oder gedruckter Form zu veröffentlichen und diese Angaben auch dauerhaft zu speichern.

8. Mit der Aufnahme des Betriebs des Elektronischen Fahrtenbuch erklärt sich der Deutsche Kanu Verband bereit, diese Regelungen sowie die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

VII Widerrufrecht

1. Jeder Teilnehmer am Elektronischen Fahrtenbuch hat das gesetzlich verankerte Recht, seine Einwilligung zur elektronischen Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen.
2. Die persönlich unterzeichnete Widerrufserklärung ist schriftlich unter vollständiger Angabe des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der Vereinszugehörigkeit gegenüber dem Deutschen Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg abzugeben.
3. Mit Zugang der Widerrufserklärung werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums die folgenden persönlichen Daten des Teilnehmers gelöscht: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Vereinszugehörigkeit. Die Angaben zu Befahrungen bleiben ohne Bezug auf die Person dagegen gespeichert und werden weiterhin zur Erstellung von anonymen Statistiken verwendet.
4. Eine weitere Teilnahme am Elektronischen Fahrtenbuch ist nach Widerruf nicht mehr möglich. Mit der Löschung der persönlichen Daten werden auch die personenbezogenen Informationen über die bislang erreichten Auszeichnungen im System gelöscht.
5. Der Widerruf kann zur Folge haben, dass die Teilnahme an Wanderfahrerwettbewerben des Deutschen Kanu-Verbandes nicht mehr möglich ist. Einzelheiten regelt die Wandersportordnung des Deutschen Kanu-Verbandes, die unter www.kanu.de erhältlich ist.

VIII Schlussbestimmungen

1. Diese Nutzungsvereinbarungen wurden zum Beginn des Pilotlaufes des Elektronischen Fahrtenbuches am 1.10.2010 erstellt.
2. Die Nutzung des elektronischen Fahrtenbuches ist über die Minimalfunktionen von Gastzugängen hinaus nur zulässig, wenn diese Nutzungsvereinbarungen anerkannt und eingehalten werden.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsvereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der Nutzungsvereinbarungen im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des Möglichen dem angestrebten Zweck am Nächsten kommt.